

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 30.05.2014 · Ausgabe 22/2014

www.riedstadt.de



TSV 03 Wolfskehlen - Abteilung Leichtathletik 31. Straßenlauf

am Pfingstfreitag, 6. Juni 2014 - Erster Start: 18.00 Uhr
Riedstadt-Wolfskehlen am Sportplatz

mit 10 km Meisterschaften des Leichtathletik-Kreises Groß-Gerau
Wertungslauf für den Lang-Lauf-Cup 2014
Wertungslauf für den Pfungstädter Laufcup 2014

Bambinilauf U8 - 400 m
Kinder U10 / U12 und Jugend U14 - 1 km
Jugend U16 / U18 / U20 - 5 km
Jedermannlauf - 5 km
Straßenlauf - 10 km (vermessen nach DLV-Richtlinien)



Informationen/Anmeldung: www.tsv03wolfskehlen.de



Redaktionsschlussvorverlegung

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss wegen der bevorstehenden Feiertage vorverlegt wird:

KW 22 Christi Himmelfahrt
auf Dienstag, 27.05.2014, 09.00 Uhr.
KW 25 Fronleichnam
auf Dienstag, 17.06.2014, 09.00 Uhr.

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Termin ein. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 Ihre Redaktion

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Europawahl in Riedstadt

Ohne besondere Zwischenfälle verlief die Europawahl am gestrigen Sonntag in den 15 Riedstädter Wahllokalen und den fünf Briefwahlvorständen. Schon gegen 19:15 Uhr waren sämtliche abgegebenen Stimmzettel ausgezählt und über das spezielle PC-Programm dem Kreiswahlleiter gemeldet.

Wie im Bundestrend war auch in Riedstadt die Wahlbeteiligung gestiegen: Von 37,3 % im Jahre 2009 auf jetzt 42,8 %. Sie lag damit aber leider wie vor fünf Jahren immer noch unter dem Bundesdurchschnitt (48 %, 2009: 43,3 %).

Auch in Riedstadt hat die CDU Stimmenanteile verloren und kommt jetzt auf nur noch 28,8 % (34,0 %).

Gewinner ist die SPD - sie erreichte gestern 34,5 % gegenüber 29,3 % im Jahre 2009. Bündnis 90 / Die Grünen verlieren leicht und kommen auf 12,0 % (13,8 %). Die FDP hat auch in Riedstadt ihr altes Ergebnis (10,9 %) nicht halten können und erreicht nur noch 2,6 %. Für die Linke stimmten 5,6 % der Wähler (2009: 4,0 %). Die neue eurokritische

Partei Alternative für Deutschland (AFD) kommt auf Anhieb auf 8,6 % der Wählerstimmen. Die Partei „Die Piraten“ trat erstmals zur Europawahl an und erzielt 2,2 %.

Das detaillierte Ergebnis der Europawahl in Riedstadt ist wie üblich auf der städtischen Homepage nachzulesen.

Die Liste mit den einzelnen Wahlbezirksergebnissen ist in der Rubrik „Bürgerservice“ / „Politik“ / „Wahlergebnisse“ zu finden.

Mittlerweile liegt der Stadtverwaltung ein Schreiben des Hessischen Staatsministers des Innern und für Sport, Peter Beuth, und des hessischen Landeswahlleiters, Dr. Wilhelm Kanther, vor. Beide gemeinsam danken darin insbesondere „den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlvorstände, die am Wahltag für einen störungsfreien Ablauf der Wahlhandlung und eine schnelle und einwandfreie Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse der Europawahl gesorgt haben“.

Diesem Dank schließt sich in einem weiteren Brief auch der Kreiswahlleiter Michael Weingärtner an.

Wahlen zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 in Riedstadt

Stimmbezirk	Wahlberechtigte am 25.05.2014	Wahlberechtigte am 25.05.2009	Wahlberechtigte	Wählende	darunter mit Wahlschein	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	CDU	SPD	Bündnis '90/ Die Grünen	FDP	Die Linke	REP	PIRATEN	AFD	SONSTIGE Summe
I Goddelau	1.147	129	1.276	424	0	6	418	102	152	60	9	25	2	12	41	15
II Goddelau	1.223	125	1.348	398	0	8	390	129	126	58	3	16	1	4	27	26
III Goddelau	1.261	149	1.410	434	0	6	428	109	157	46	13	26	3	6	48	20
Briefwahl (XVI)				375	375	9	366	109	132	52	12	17	1	8	22	13
Summe	3.631	403	4.034	1.631	375	29	1.602	449	567	216	37	84	7	30	138	74
in %				40,4%		1,8%		28,0%	35,4%	13,5%	2,3%	5,2%	0,4%	1,9%	8,6%	4,6%
IV Crumstadt	979	117	1.096	333	0	12	321	92	94	42	10	27	4	11	28	13
V Crumstadt	818	110	928	300	0	5	295	71	117	30	14	18	4	7	14	20
VI Crumstadt	1.048	127	1.175	344	0	8	336	113	101	31	8	17	0	8	25	33
Briefwahl (XVII)				326	326	3	323	88	98	28	11	20	1	6	47	24
Summe	2.845	354	3.199	1.303	326	28	1.275	364	410	131	43	82	9	32	114	90
in %				40,7%		2,1%		28,5%	32,2%	10,3%	3,4%	6,4%	0,7%	2,5%	8,9%	7,1%
VII Erfelden	951	129	1.080	352	0	6	346	100	109	52	9	27	0	7	32	10
VIII Erfelden	844	69	913	337	0	5	332	96	93	43	12	20	1	5	36	20
IX Erfelden	884	90	974	365	0	3	362	98	119	52	6	33	0	10	28	16
Briefwahl (XVIII)				265	265	1	264	84	91	27	6	13	2	5	19	17
Summe	2.679	288	2.967	1.319	265	15	1.304	378	418	174	33	93	3	27	115	63
in %				44,5%		1,1%		29,0%	32,1%	13,3%	2,5%	7,1%	0,2%	2,1%	8,8%	4,8%
X Leeheim	1.072	98	1.170	405	1	2	403	108	142	38	8	22	4	7	51	23
XI Leeheim	832	83	915	290	0	5	285	66	114	31	8	18	1	7	26	14
XII Leeheim	979	123	1.102	411	0	1	410	124	146	54	10	13	0	11	28	24
Briefwahl (XIX)				295	295	4	291	88	95	35	11	15	1	9	24	13
Summe	2.883	304	3.187	1.401	296	12	1.389	386	497	158	37	68	6	34	129	74
in %				44,0%		0,9%		27,8%	35,8%	11,4%	2,7%	4,9%	0,4%	2,4%	9,3%	5,3%
XIII Wolfsehlen	1.097	140	1.237	410	0	5	405	116	151	47	10	15	3	12	33	18
XIV Wolfsehlen	679	90	769	232	0	1	231	78	96	18	5	7	0	2	17	8
XV Wolfsehlen	955	119	1.074	425	1	5	420	139	128	52	11	26	0	12	34	18
Briefwahl (XX)				324	324	5	319	87	128	39	7	14	0	4	17	23
Summe	2.731	349	3.080	1.391	325	16	1.375	420	503	156	33	62	3	30	101	67
in %				45,2%		1,2%		30,5%	36,6%	11,3%	2,4%	4,5%	0,2%	2,2%	7,3%	4,9%
Gesamt	Summen	14.769	1.698	16.467	7.045	1.587	6.945	1.997	2.395	835	183	389	28	153	597	368
Riedstadt	in %			42,8%		1,4%		28,8%	34,5%	12,0%	2,6%	5,6%	0,4%	2,2%	8,6%	5,3%

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2
 (Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,
 Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung:
 redaktioneller Teil:

Anzeigenteil:

Dietmar Kaupp, Föhren

Dietmar Kaupp, Föhren

Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2014 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten **beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142)**, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des **Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134)**,

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des **Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)**, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1	Gebühren		
11	Auskünfte, Akteneinsicht		
110	§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummer der Untergruppe 11 nicht anzuwenden.		
111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden.		gebührenfrei
1111	Schriftliche Auskünfte – auch bei Herausgabe von Abschriften		30,00 – 300,00
1112	Schriftliche Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.		60,00 – 600,00
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.		10,00 – 600,00
1121	Wie Nr. 112, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.		nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2
1122	Zuschlag zu Nr. 112 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch etc.		10,00
1123	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00
12	Beglaubigungen		
121	Beglaubigungen einer Unterschrift		6,00
122	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die bei der Stadt hergestellt worden sind	je Urkunde	3,00
1222	in anderen Fällen,		
12221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6,00
12222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60
13	Widerspruchsgebühren		
131	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist		25,00 – 2.500,00
132	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist		12,50 – 1.250,00
14	Besondere Verwaltungskosten		
141	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
1411	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes.		
	je Kaufvertrag		65,00
14111	je zusätzliches Grundstück		40,00
1412	Schriftliche Auskunft über den Erschließungszustand sowie Erschließungs- und Anschlussbeiträge	je Auskunft	65,00
1413	Für die von einer Bauherrenschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	je Mitteilung	80,00
142	Grundstücksentwässerung		
1421	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage		
14211	Erweiterung		

14212	je Anschluss Wohnbebauung (Neubau)	30,00
14213	je Anschluss Gewerbe	60,00
1422	je Anschluss Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage. Kosten der Untersuchungsstelle sind gesondert als Auslagen zu erheben.	120,00 10,00 – 100,00
1423	Antragsbearbeitung zur Erstellung eines zusätzlichen Neuan schlusses an die öffentliche Kanalisation	75,00
1424	Bearbeitung unvollständiger Entwässerungsgesuche nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2	
143	Steuerverwaltung	
1431	Fotokopien oder Ausdrucke von Einheitswertbescheiden, Abgaben- oder Gewerbesteuerbescheiden, die auf Antrag des Kostenschuldners ausgefertigt wurden	3,00
1432	Ersatzausgabe Hundesteuermarke	5,00
144	Bauordnungsrecht	
1441	Maßnahmen nach dem HessWoAufG	
14411	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HessWoAufG- pro Wohnraum pro Wohnung in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnraum in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnung	50,00 200,00 125,00 300,00
14412	Für Anordnungen nach § 9 HessWoAufG - pro Gebäude, Außenanlage - in Fällen mit besonderem Aufwand	200,00 300,00
14413	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Nr. 14511 u. 14512. Auslagen werden gesondert berechnet. je Besichtigung	50,00
15	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
151	Verwahrungen	
1511	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt; bei nach dem Hessischen Straßengesetz beschlagnahmten Gegenständen	
15111	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor je Tag	1,50
15112	ein Kraftrad je Tag	3,30
15113	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine je Tag	6,60
15114	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen je Tag	11,00
15115	ein Motor- oder Segelboot je Tag	6,60
15116	ein sonstiges Wasserfahrzeug je Tag	3,00
15117	Altkleidercontainer, Altschuhcontainer, etc. je Tag	4,00
15118	sonstige Sachen je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,60
1512	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Verwahrung beträgt	16,00
1513	Die Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand verursacht gebührenfrei	
152	Zustellung und Bekanntmachung	
1521	Zustellung durch Gemeindebedienstete mit Empfangsbekennntnis je Zustellungsauftrag	5,60
1522	Aufwendungen an öffentlicher Bekanntmachungen je Bekanntmachung	5,00
154	Zuschläge	
1541	Zuschlag für Amtshandlungen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, die auf Veranlassung der antragstellenden Person außerhalb der regulären Dienstzeit vorgenommen werden	50 v. H.
15411	Zuschlag	50 v. H.
15412	eilig oder bevorzugt zu bearbeiten sind Zuschlag	50 v. H.
15413	verspätet (insb. nach Beginn) vorgenommen werden Zuschlag	100 v. H.
2	Auslagen	
21	Schreibauslagen, Kopien, Fotos	
211	Abschriften,- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder- aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	

2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4	8,00
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2	
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3,- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder- aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,unabhängig von der Art der Herstellung je Seite	0,50
2121	Anfertigen von Kopien ab DIN A 3,- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder- aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,unabhängig von der Art der Herstellung je Seite	1,00
213	Anfertigen von Fotos,- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder- aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung je Foto	2,00
22	Kraftfahrzeuge	
221	Benutzung eines Personenkraftwagens je km	1,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- (1) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
- (2) je Viertelstunde 18,50 EUR
- (3) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
- (4) je Viertelstunde 15,50 EUR
- (5) für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt vom 2. April 2009 außer Kraft.

Riedstadt, den 22. Mai 2014

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Straßenbeitragsatzung

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 22. Mai 2014 folgende Straßenbeitragsatzung beschlossen

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - sowie für die Herstellung, den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.

(2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3

Anteil der Stadt

(1) Die Stadt trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie über-

wiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Stadtanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.

(2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

§ 6

Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 12). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baummassenzahl zugrunde zu legen. Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baummassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- | | |
|--|--|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25, | |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0, | |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5, | |
| d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5 | |
| e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1, | |
| f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25, | |

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baummassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baummassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

- | |
|---|
| a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5, |
| b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0, |
| c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5, |
| d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5, |
| e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25, |
| f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 |

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 30 %.

§ 12

Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze,	

Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.

(2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

(3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

(3) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 3/4 zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 16

Ablösung

vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 18

Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit

einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 25. Oktober 2011 außer Kraft.

Riedstadt, den 22. Mai 2014
Werner Amend, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 15. Mai 2014 und die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 19. Mai 2014 liegen vom 2. bis zum 6. Juni 2014 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“.

Parkverbot im Wolfskeher Gewerbegebiet

Eintägige Regelung wegen Großveranstaltung der Raiffeisen-Waren-Zentrale

Die Raiffeisen-Waren-Zentrale (RWZ) im Wolfskeher Gewerbegebiet veranstaltet für **Mittwoch, 4. Juni** eine Generalversammlung der Landwirte. Zu der Veranstaltung werden etwa 800 bis 1000 Landwirte erwartet. Auch wenn das Veranstaltungszelt auf dem RWZ-Gelände stehen wird, ist mit einem starken Anreizeverkehr zu rechnen. In Absprache mit der städtischen Straßenverkehrsbehörde werden daher an diesem Tag die Oppenheimer Straße zwischen der Einmündung der B26 bis zur Bahnlinie sowie die Genossenschaftsstraße bis zur Berta-von-Suttner-Straße mit einem Halteverbot ausgeschildert.

Insbesondere die Bahnpendler sollten an diesem Tag auf andere Parkflächen innerhalb des Gewerbegebietes ausweichen. Auch die markierten Parkplätze in Bahnhofsnähe entfallen, da dort die Feuerwehr wegen des nötigen Brandsicherheitsdienstes Aufstellung nehmen muss. Bahnreisende sollten Parkplätze innerhalb der innerörtlichen Oppenheimer Straße nutzen und über die Fußgängerunterführung zum Bahngleis gelangen. Die Halteverbotsbereiche sind durch entsprechende Beschilderungen ausgewiesen. Illegal abgestellt Fahrzeuge werden nötigenfalls kostenpflichtig abgeschleppt.

Für Rückfragen steht bei der Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung Frank Schaffner (Telefon 06158 181-421, E-Mail: f.schaffner@riedstadt.de) zur Verfügung.

Bauarbeiten im Gewerbegebiet Wolfskehlen

Die Kreuzung der Bundesstraße 26 zur Einfahrt in das Gewerbegebiet bei Wolfskehlen gilt aufgrund der bisherigen Schadensfälle bei den Polizeibehörden als Unfallschwerpunkt. Insbesondere Autofahrer, die das Gelände mit dem vielfältigen Einzelhandelsangebot verlassen wollen, waren in der Vergangenheit in Unfälle verwickelt oder mitunter brenzligen Situationen mit dem Hauptverkehrsstrom auf der B26 ausgesetzt. Nun starten am Montag, 2. Juni Straßenbauarbeiten, um entlang der Ausfahrt aus dem Areal eine Rechtsabbiegespur zu errichten. Außerdem wird Hessen Mobil als Baulastträger für die Bundesstraße zeitgleich mit der Errichtung einer Ampel beginnen. Damit soll eine nachhaltige Entschärfung dieser Kreuzung erreicht werden.

Die Bauarbeiten sollen längstens bis Ende Juli andauern. Es finden keine Sperrungen statt - allerdings ist zeitweise mit Behinderungen zu rechnen. In einem weiteren Schritt ist danach eine Neugestaltung der nächstfolgenden Straßenkreuzung innerhalb des Gewerbegebietes geplant. Da die Verkehrsströme überwiegend in die Albert-Einstein-Straße bzw. anschließend in die Luise-Meitner-Straße verlaufen, soll eine abknickende Vorfahrtsstraße zu den Einkaufsmärkten angelegt werden.

„Mütterrente“ kommt automatisch

Bislang ist die sogenannte „Mütterrente“ noch nicht endgültig beschlossen und es gibt folglich noch kein entsprechendes Gesetz. Wegen der öffentlichen Berichterstattung über das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gab es jedoch bei der Stadtverwaltung Riedstadt bereits einige Anfragen hierzu. Der städtische Rentenberater Reinhold Führer vom Amt für Kinder, Jugend und Soziales weist deshalb darauf hin, dass die Gewährung des Rentenzuschlages für Kindererziehungszeiten für alle Rentenbezieher automatisch erfolgen wird. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Geplant ist, dass alle Mütter oder Väter, die vor dem Jahr 1992 Kinder geboren haben, bei der Rentengewährung besser gestellt werden als bisher. Mit Wirkung ab 1. Juli 2014 soll automatisch ein weiterer Entgeltpunkt zusätzlich pro Kind gewährt werden. Dieser Rentenpunkt für die Kindererziehung entspricht einer monatlichen Rentenerhöhung von 28,14 Euro im Westen und 25,74 Euro im Osten. Alle, die bereits eine Rente beziehen, bei der Kindererziehungszeiten mit eingeflossen sind, erhalten die Erhöhung automatisch. Sie wird dabei dem Elternteil gewährt, bei dem auch bisher die Kinder berücksichtigt sind – in der Regel sind das die Mütter.

Vom Rentenversicherungsträger gibt es bislang noch keine offiziellen Informationen, da das Gesetz momentan noch nicht verabschiedet ist. Schon jetzt steht aber fest, dass die Rentennachzahlung wegen des enormen Verwaltungsaufwands einige Monate Zeit in Anspruch nehmen wird. Die höhere Rente wird daher voraussichtlich erst Ende des Jahres gewährt, dann jedoch für die Monate ab Juli nachgezahlt.

Die Stadt sieht sich zu dieser Weitergabe der bislang bekannten Informationen auch deshalb veranlasst, weil es bereits einige Betrüger geben soll, die den betroffenen Müttern eine Beratung und Antragstellung anbieten – und sich teuer bezahlen lassen. Diese Dienstleistungen sind völlig unnötig und dienen nur dazu, den Betroffenen Geld aus der Tasche zu ziehen.

Erschließungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 22. Mai 2014 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten
bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) 6 m,
3. für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) 25 m,
4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.

(2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5

Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

(2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

(3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.

§ 7

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baummassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baummassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässig, gilt 0,5
 - e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - f) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 30 %.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Es gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Verfügungsmacht der Stadt stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
- b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
- c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

(2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 3/4 zugrunde zu legen.

(3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

(2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15

Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16

Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 27.04.2004 außer Kraft.

Bauhof sucht Aushilfen

Der kommunale Bauhof der Stadt sucht schnellstmöglich, spätestens ab 01. Juli 2014 und befristet bis zum 30. November 2014 zwei Aushilfen. Für eine Beschäftigung wären eine Ausbildung im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus sowie ein Führerschein Klasse 3 resp. B von Vorteil.

Bewerbungen können direkt an den Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt gerichtet werden. Für Rückfragen steht Bauhofleiter Kai Gersema unter der Telefonnummer 06158 5060 gerne zur Verfügung.

2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 22. Mai 2014 nachstehende Benutzungsordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

In „Nr. 2 Anmeldung/Belegung“ werden die Bezeichnungen „Immobilienbetrieb“ durch „Stadt Riedstadt“ ersetzt.

Unter die Zeile „VVV Wolfskehlen“ wird eingefügt: „Interessengemeinschaft Goller Grillstation (IGG) für Grillstation Goddelau“

Artikel 2

In „Nr. 3 Benutzung der Einrichtung“ wird nach der letzten Zeile angefügt: „Die Grillstation kann nur gemietet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Toilettenwagen oder ähnliches vorhanden ist“.

„Die Nutzung der Grillstation ist nur während der Schwimmbadsaison möglich“.

„Ausnahmen außerhalb der Schwimmbadsaison bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Riedstadt“.

Artikel 3

In „Nr. 7 Benutzungsgebühr/Kaution“ wird Punkt b) wie folgt ersetzt: „Grillstation Goddelau 50,00 Euro“.

Die nachfolgende Gliederung ändert sich entsprechend.

Am Ende von Nr. 7 wird angefügt:

„Für die Grillstation gibt die Interessengemeinschaft Goller Grillstation den Schlüssel aus“.

„Die Interessengemeinschaft kontrolliert auch die Sauberkeit nach der Benutzung der Grillstation und veranlasst, dass die Kaution ausgezahlt werden kann“.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 22. Mai 2014

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Werner Amend - Bürgermeister -

SPERRMÜLLBÖRSE

Zu schade zum Wegwerfen

Kostenlose Angebote von Möbeln und sonstigem Hausrat

Info-Telefon Fachgruppe Umwelt 181-321

Ausziehtisch, hellbraun

Goddelau, Tel. 8226655

POLIZEIBERICHTE

Materialermüdung Ursache für Ammoniakaustritt

Riedstadt (ots) - Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Darmstadt und des Polizeipräsidiums Südhessen: Nach einem größeren Einsatz für Feuerwehr und Polizei infolge einer erhöhten Ammoniakkonzentration in einer Lagerhalle im Ortsteil Worfelden konnte die Ursache des Gasaustritts festgestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt und die Ermittler des Zentralen Kommissariats 20 des Polizeipräsidiums Südhessen gehen davon aus, dass Materialermüdung an einer Dichtung zu dem Ausströmen des Ammoniaks geführt hat.

Gegen 7 Uhr am Freitagmorgen (23.05.) hatten Sensoren der Kühlanlage die erhöhte Konzentration festgestellt und Alarm ausgelöst. Die Wehren aus Riedstadt, Wolfskehlen, Goddelau, Leeheim, Groß-Gerau, Rüsselsheim, Nauheim und Trebur waren umgehend vor Ort.

Auch Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden alarmiert. Verletzt wurde niemand.

Grund für Flucht schnell gefunden / Polizei stellt bei Radfahrer Rauschgift sicher

Ein 35 Jahre alter Mann muss sich nach seiner Festnahme in der Nacht zum Montag (26.05.) in einem Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Besitzes von Betäubungsmitteln verantworten. Einer Streife der Polizeistation Groß-Gerau fiel der Treburer gegen 0.40 Uhr im Kammerhofweg im Ortsteil Leeheim auf, als er bei Erblicken des Streifenwagens unmittelbar wendete und die Flucht ergriff. Die Beamten konnten den 35-Jährigen jedoch einholen und kontrollieren. Hierbei stellten sie schnell den vermeintlichen Grund für die überhastete Flucht des Radlers fest: Bei der Durchsuchung stießen sie bei ihm auf einen 1,4 Gramm schweren Haschischbrocken. Das Rauschgift wurde sichergestellt und Anzeige gegen den Ertappten erstattet.

Ammoniak tritt aus Leck in Kühllager aus

Gegen 7.10 Uhr am Freitagmorgen (23.05.) wurden Feuerwehr und Polizei zu dem Zentrallager einer Supermarktkette in die Albert-Einstein-Straße im Ortsteil Wolfskehlen gerufen.

Sensoren des Kühlsystems hatten eine erhöhte Ammoniakkonzentration gemessen, automatisch die Verriegelung von Türen und der Lüftung aktiviert und Alarm geschlagen. Die alarmierten Wehren aus Riedstadt und Groß-Gerau waren zügig vor Ort und begannen umgehend mit der Suche nach der Ursache. Der komplette Komplex wurde von Beamten der Polizeistation Groß-Gerau geräumt, Verletzte mussten nicht versorgt werden. Nach ersten Ermittlungen trat das Gas aus einem Leck in dem Kühllager des Gebäudes aus und gelangte nicht nach Außen, weshalb eine Gefährdung von Unbeteiligten ausgeschlossen wurde. Experten des Amtes für Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt sind ebenfalls vor Ort. Das Lager bleibt während der aktuell noch laufenden Suche nach der genauen Austrittsörtlichkeit durch Spezialisten der Feuerwehr geschlossen.

Bis dahin können noch keine validen Angaben über die mögliche Ursache und den Grund des Lecks gemacht werden. Beamte des Zentralen Kommissariats 20 des Polizeipräsidiums haben die Ermittlungen aufgenommen.

Leck lokalisiert und abgedichtet / Ermittlungen dauern an

Nach einem Ammoniakaustritt am Freitagmorgen (23.05.) in dem Kühlraum des Zentrallagers einer Supermarktkette konnten Spezialisten der Feuerwehr das Leck lokalisieren und ein weiteres Ausströmen des Gases verhindern. Die Ermittlungen zur genauen Ursache des Lecks dauern weiterhin an.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

